



**ZUPACHTUNGSVERZEICHNIS
FÜR BAUERN**

Ordnungsbegriff	Name der (des) Pächter(s)	
Geburtsdatum	Wohnanschrift	

Name und Anschrift der (des) Verpächter(s)	a) familienrechtl. Be- ziehung des Verpäch- ters zum Pächter *)	b) Geburtsdaten (falls bekannt)	Katastralgemeinde Einlagezahl Grundstück-Nr. (Parzelle)	Ausmaß in Hektar	Kulturart	Einheitswert- aktenzeichen des Eigentümers	gepachtet (TAG, MONAT, JAHR)		Pacht- zins
							vom	bis	
	a)								
	b)								
	a)								
	b)								
	a)								
	b)								
	a)								
	b)								

Name und Anschrift der (des) Verpächter(s)	a) familienrechtl. Beziehung des Verpächters zum Pächter *)		Katastralgemeinde Einlagezahl Grundstück-Nr. (Parzelle)	Ausmaß in Hektar	Kulturart	Einheitswert- aktenzeichen des Eigentümers	gepachtet (TAG, MONAT, JAHR)		Pacht- zins
	b) Geburtsdaten (falls bekannt)						vom	bis	
	a)								
	b)								
	a)								
	b)								

*) Zur Erkennung der familienrechtlichen Beziehung des Verpächters zum Pächter ist unbedingt einzutragen, ob der (die) Verpächter der Ehegatte, die Eltern (Wahl-, Stief-, Schwieger- oder Großeltern), das Kind (Enkel, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkind) ist (sind) oder gewesen ist (sind).
Treffen keine der obigen familienrechtlichen Beziehungen zu, ist in diese Spalte "keine" einzutragen.

Ort/Datum _____

Unterschrift(en) der (des) Pächter(s) _____

Erläuterungen

- Die entsprechenden **Verträge** sind über Ersuchen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen einzusenden.
- Das Ausmaß der einzelnen Kulturarten ist erforderlich, weil nur dadurch die Höhe des monatlichen Beitrages festgestellt werden kann.
- Name und Anschrift des Verpächters sind für die Betreuung und Erfassung des versicherten Personenkreises erforderlich.
- Nach Möglichkeit sind auch die Geburtsdaten der (des) Verpächter(s) anzugeben.
- Für die Bildung der Beitragsgrundlage (Versicherungswert) ist
 - bei Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Flächen erhöhter Einheitswert,
 - wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zur Gänze gepachtet ist, ein um ein Drittel verminderter Einheitswert zugrunde zu legen

Abweichend von den vorangeführten Bestimmungen ist der **volle Ertragswert** der gepachteten Flächen (des gepachteten Betriebes) anzurechnen, wenn ein Ehegatte vom anderen Ehegatten oder wenn Kinder (auch Enkel, Wahl- und Schwiegerkinder) von ihren Eltern (auch Groß-, Wahl- [=Adoptiv-], Stief- und Schwiegereltern) bzw. Eltern (auch Groß-, Wahl- und Schwiegereltern) von ihren Kindern (auch Enkel, Wahl- [=Adoptiv-], Stief- und Schwiegerkinder) land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. land(forst)wirtschaftliche Betriebe gepachtet haben. Außerdem ist der volle Ertragswert anzurechnen, wenn an den Verpächter nur ein Anerkennungszins (z.B. 1 Euro) bezahlt wird.

Um die Beitragsgrundlage in der richtigen Höhe feststellen zu können, ist die Art der familienrechtlichen Beziehungen (Verwandtschaftsverhältnis) des Pächters zum Verpächter **unbedingt** einzutragen. Sie sparen dadurch unnötige Rückfragen.

Melde- und Auskunftspflicht (§§ 16 und 20 BSVG)

Die Meldepflichtigen haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für die Versicherung bedeutsame Änderung binnen einem Monat zu melden bzw. auf Anfrage der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen binnen zwei Wochen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.